

Vereinsstatuten

Verein Onlinekommentar

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Onlinekommentar“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Spiegel bei Bern. Der Verein Onlinekommentar (nachfolgend: der „Verein“) besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe des Onlinekommentars sowie die Betreuung der Webseite www.onlinekommentar.ch. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Das Konzept der Webseite www.onlinekommentar.ch ist es, qualitativ hochwertige Gesetzeskommentare zum Schweizerischen Recht über das Internet für jedermann kostenlos zugänglich zu machen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Das Vermögen des Vereins kann auch durch Spenden, freiwillige Zuwendungen aller Art und Sponsoring gespiesen werden.

4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck nach Ziff. 2 dieser Statuten unterstützen.

4.2. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Der Vorstand kann Aufnahme gesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen.

4.3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt (Ziff. 8.4.f).

6. Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

6.1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

6.2. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

6.3. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

8.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

8.2. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form), als Video- oder Telefonkonferenz oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.

- 8.3.** Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder eine Woche zum voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Elektronische Einladungen sind gültig.
- 8.4.** Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Beschluss über das Jahresbudget
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Entlastung der Organe
- 8.5.** An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, einen Stichentscheid zu fällen.
- 8.6.** An der Mitgliederversammlung ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

9. Vorstand

- 9.1.** Der Gründer des Onlinekommentars, Daniel Brugger, ist Mitglied des Vorstandes.
- 9.2.** Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3.** Der Vorstand konstituiert sich selbst und legt die Zeichnungsberechtigung fest.
- 9.4.** Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 9.5.** Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:
- Wahl und Abwahl der Herausgeber der einzelnen Erlasse (dazu Ziff. 11.2).
 - Regelung des Verhältnisses zwischen dem Verein und den Herausgebern sowie zwischen dem Verein und den Kommentatoren.
 - Festlegung der Qualitätsanforderungen für den Onlinekommentar.
 - Ausschluss von Kommentatoren.
- 9.6.** Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich, via E-Mail oder in anderer elektronischer Form), als Video- oder Telefonkonferenz oder in ähnlichen Sitzungsformen fassen.
- 9.7.** Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nichts anders vorsehen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht, einen Stichentscheid zu fällen.

10. Revisionsstelle

- 10.1.** Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- 10.2.** Sofern die Voraussetzungen von Art. 69b ZGB erfüllt sind, kann die Generalversammlung auf die Bestellung einer Revisionsstelle verzichten, die Buchführung lediglich eingeschränkt prüfen lassen oder eine sog. Laienrevision durchführen.

11. Herausgeberschaft / Kommentatoren

- 11.1** Gesamtherausgeber des Onlinekommentars ist der Gründer Daniel Brugger.
- 11.2** Der Vorstand wählt/abwählt die Herausgeber der einzelnen Erlasse, welche auf dem Onlinekommentar kommentiert werden (oben Ziff. 9.5.a). Die Wahl/Abwahl erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes.
- 11.3** Der Herausgeber des einzelnen Erlasses bestimmt allein die Kommentatoren für den von ihm herausgegeben Erlass.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

15.2. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2023 geändert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

* * *

Der Vorsitzende:

Daniel Brugger